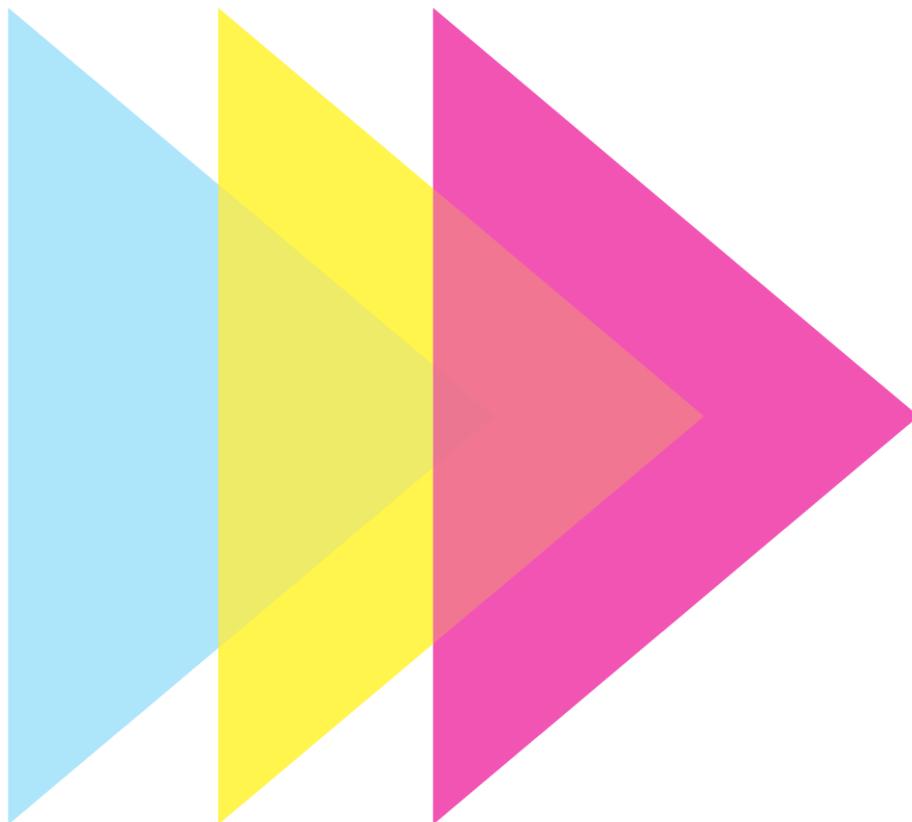


VERFÜGUNGSFONDS

„MITTE MACHEN: BIEBER UND BÜRCEL“



RICHTLINIE ZUM VERFÜGUNGSFONDS

FÜR DIE GEBIETE DES STÄDTEBAUFÖRDERPROGRAMMS
„LEBENDIGE ZENTREN“ IN BIEBER UND BÜRCEL

Amt für Planen und Bauen

Offenbach
am Main

OF



Präambel

Wie in vielen deutschen Kommunen befindet sich auch die Entwicklung der Ortskerne von Bieber und Bürgel seit etlichen Jahren in einer Phase der Stagnation, was insbesondere seine Belebung durch Einzelhandel, Gastronomie und Kultur betrifft. Nunmehr gilt es aus Sicht der Stadt Offenbach und des Fördergebietsmanagements, zügig belastbare Strategien zu entwickeln und umzusetzen. So kann eine schnelle Wiederbelebung in diesen Bereichen ermöglicht und nachhaltig gesichert werden. Das wohl wirkmächtigste Instrument ist hierbei der Verfügungsfonds "Offenbach Bieber & Bürgel – Mitte machen".

Dieser Verfügungsfonds zielt auf vielfältige und kleinteilige Maßnahmen, welche die im Integrierten Stadtentwicklungskonzept formulierten Ziele aufgreifen. Im Vordergrund stehen solche Maßnahmen, welche die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements fördern. Hierbei sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten von Handel, Gastronomie, Kultur sowie der gesamten Bürgerschaft bei der Ausgestaltung vernetzt werden. So wird die Attraktivierung des Zentrums dauerhaft zu einer von allen Ortskernakteuren gemeinsam getragenen Aufgabe.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds Bieber und Bürgel obliegt der Lokalen Partnerschaft, kurz LoPa. Diese entscheidet gemeinsam mit dem Kernbereichsmanagement über Vergabe und Verwaltung der Mittel.

§ 1 Ziele

- (1) Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die eine Attraktivitätssteigerung der Ortskerne von Bieber und Bürgel bezwecken.
- (2) Ziel ist die Förderung privaten Engagements, privater Investitionen sowie privat-öffentlicher Zusammenarbeit. Dabei sollen bestehende Strukturen ergänzt und weiterentwickelt werden.

§ 2 Rahmensetzung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Fördergebiets der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (siehe Anlage).
- b) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- c) Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- d) Das Projekt entspricht einem der fünf Handlungsschwerpunkte des ISEKs: Zusammenleben, Historisches, Baukultur, Grün und Klima sowie Verkehr
- e) Das Projekt ist in sich geschlossen, sodass daraus keine Folgekosten für die Stadt entstehen.
- f) Die Umsetzung kann innerhalb eines Jahres nach Förderzusage erfolgen.

§ 3 Grundsätze der Förderung

(1) Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die den Zielen des Verfügungsfonds „Offenbach Bieber und Bürgel – Mitte machen“ gem. § 1 entsprechen und die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Die Maßnahme kommt dem Fördergebiet zugute und dient dem Allgemeinwohl.
- b) Sie dient nicht der privaten Wertschöpfung oder Einzelinteressen.
- c) Die Maßnahme darf sich nicht in diskriminierender Weise gegen Einzelpersonen oder eine Gruppe richten.

(2) Die zu fördernden Projekte müssen Verbesserungen der Aufenthaltsqualität in den Ortskernen, des Ortsbilds, der Versorgungslage, der Mobilität oder des Zusammenlebens erbringen.

(3) Die LoPa behält sich vor, die Förderung einzelner Projekte an Auflagen zu binden.

(4) Denkbar ist u. U. die Förderung unterschiedlicher Projektbausteine durch verschiedene Programme. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung.

(5) Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Verfügungsfonds besteht nicht.

§ 4 Gegenstand der Förderung und förderungswürdige Leistungen

Gefördert werden können beispielsweise folgende Arten von investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen gemäß § 1 und 2:

(1) Investive Maßnahmen:

- Investitionen im öffentlichen Raum, wie z. B. Möblierung, Beleuchtung, Kunst, Begrünung, Spielgeräte, Trinkbrunnen, Beschilderung von interessanten oder historischen Orten u. Ä.
- Maßnahmen in oder an privaten Liegenschaften im Zusammenhang mit Zwischennutzungen zur Belebung von Erdgeschossflächen oder öffentlich zugänglichen Freiflächen (z. B. durch Anschaffung von Gegenständen für die Außengastronomie oder Schaufenstergestaltung)
- Investitionen in die Infrastruktur und Ausstattung für Veranstaltungen und Aktionen (z. B. Bierbänke und -zelt, Lautsprecheranlage, Spielgeräte etc.)
- Anschaffung von kleineren Gegenständen zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität (z. B. Lastenrad, Fahrradständer, Fahrradreparatur-Station)
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für nachbarschaftliches Engagement (z. B. Geräte für einen Gemeinschaftsgarten)

(2) Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Konzepte, Beratungsleistungen und Planungen, die eine Attraktivitätssteigerung des Zentrums zum Ziel haben bzw. unterstützen (z. B. Erarbeitung von Standortprofilen für den Einzelhandel)

und das Gewerbe, Konzept für Außengastronomie und Außenaufsteller des Einzelhandels, Konzepte für Nachbarschaftsgärten, Marketingkonzepte, Kunst im öffentlichen Raum etc.)

(3) Nichtinvestive Maßnahmen:

- Werbung, Printmedien und Kommunikation sowie auch die Entwicklung von Logos und ähnliche Maßnahmen, die eine Attraktivitätssteigerung des Zentrums zum Ziel haben bzw. unterstützen (z. B. Marketingbroschüren oder -flyer, Homepage, Baustellenmanagement). Ausgeschlossen sind Eigenwerbungen einzelner Unternehmen.
- Maßnahmen zur Unterstützung von einmaligen Gruppenaktivitäten zur Stärkung des Zusammenlebens innerhalb des Fördergebiets (z. B. Fahrtkosten, Materialien etc.)
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z. B. (Nachbarschafts-)Feste, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, soziokulturelle Projekte und Workshops.

§ 5 Antragssteller und Zuwendungsempfänger

Antragsstellender bzw. Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein, z. B.:

- Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie)
- Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Immobilien
- Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine
- Gemeinnützige Träger und Stiftungen sowie Kirchen
- Kindertagesstätten und Schulen
- Privatpersonen

§ 6 Art und Umfang der Förderung

(1) Der Fonds setzt sich aus jeweils zu maximal 50% aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens 50% aus Kofinanzierungsmitteln (privaten oder weiteren kommunalen Mitteln) zusammen.

(2) Der aus öffentlichen Fördermitteln bestehende Anteil des Fonds ist gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils geltenden Fassung einzusetzen.

(3) Als förderfähige Kosten werden bis zu 100% der Kosten anerkannt. Investive Projekte nach § 4 Nr. 1 + 2 erhalten eine Förderung von bis zu 100% der Projektkosten (max. 7.500,00 Euro). (Die Förderung kann zu 50% aus Städtebaufördermitteln und zu 50 % aus Kofinanzierungsmitteln (private und kommunale Mittel) erfolgen). Die Einzelförderung nicht-investiver Maßnahmen sollte einen Betrag von 2.500 € brutto nicht übersteigen. (Die Förderung erfolgt durch kommunale und private Mittel). Höhere Kosten sind im Antrag entsprechend zu begründen.

(6) Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen werden. Dies gilt gleichermaßen für Sachleistungen wie für Arbeitsleistungen. Letztere müssen mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, sodass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.

(7) Die Förderung erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Förderung ist für die beantragten Projekte und Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

§ 7 Inhalte des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus folgenden Unterlagen:

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Beschreibung der Maßnahme und der einzelnen Projektbausteine einschließlich Zeitplan.
- c) Kostenschätzungen bzw. qualifizierte Kostenvoranschläge.
- d) Nach Absprache mit dem Kernbereichsmanagement sind ggf. weitere Unterlagen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich sind, einzureichen.

§ 8 Antragsstellung und Auswahlverfahren

(1) Antragsunterlagen sind beim Kernbereichsmanagement einzureichen. Sie werden durch das Kernbereichsmanagement im Benehmen mit der Stadt auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.

(2) Über Projektanträge von bis zu 300 Euro kann das Kernbereichsmanagement in Abstimmung mit mind. einem Vorstandsmitglied der LoPa direkt entscheiden. Auf der nächsten Sitzung des Gremiums wird das Projekt und seine Umsetzung vorgestellt und zur Kenntnis gegeben.

(3) Über Projektanträge über 300 Euro entscheidet das lokale Gremium mit einer 2/3-Mehrheitsentscheidung in einer der LoPa-Sitzungen, welche viermal im Jahr stattfinden.

(4) Ist ein Mitglied der LoPa selbst antragstellende Person darf sie über ihre Anträge nicht mitberaten und muss sich bei der Abstimmung enthalten.

(5) Die LoPa entscheidet eigenverantwortlich, ob die Projekte mit den im ISEK genannten Zielen in Einklang stehen. Es gelten folgende Kriterien

- a) Gebietskriterium: Liegt das Vorhaben im Programmgebiet (siehe Anlage)?
- b) Zielsetzungskriterium: Entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des jeweiligen Programmgebiets/ ISEK?
- c) Zielgruppenkriterium: Werden die im Gebiet lebenden sozialen Gruppen angesprochen?
- d) Entwicklungskriterium: Stellt das Vorhaben eine Bereicherung für das Leben im Stadtteil dar?
- e) Nachhaltigkeitskriterium: Entfaltet das Vorhaben positive Impulse für die weitere Entwicklung des Stadtteils? Ist bei Investitionen und Anschaffungen ein nachhaltiger Betrieb sichergestellt?

(6) Das Kernbereichsmanagement und die Projektleitung haben bei der Entscheidung eine beratende Funktion.

(7) Die Mittel des Verfügungsfonds werden in der Reihenfolge der eingehenden Anträge vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen.

§ 9 Umsetzung und Abrechnung

(1) Die Bewilligung des Projekts erfolgt durch einen schriftlichen Förderbescheid der Stadt Offenbach. Diese Vereinbarung regelt unter anderem die Zweckbindung, die Zweckbindungsfrist, den Umfang der Leistung und die Höhe der Förderung. Ebenfalls wird ein Umsetzungszeitraum vereinbart; dieser kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zuwendungsbedingungen sind einzuhalten. Die Vereinbarung enthält ebenfalls einen Rückforderungsvorbehalt bei nicht dem Antrag entsprechender Mittelverwendung bzw. Nichteinhaltung des Zeitplans, der Zweckbindung oder Zweckbindungsfrist. Mit dem Projekt oder der Maßnahme darf erst nach Abschluss dieses Projektvertrages begonnen werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

(2) Spätestens vier Wochen nach Abschluss des geförderten Projektes bzw. gemäß den Regelungen des Förderbescheids, hat der/die Zuwendungsempfänger der Stadt eine Abrechnung über alle entstandenen Kosten mit allen Belegen (Rechnungen, Quittungen) im Original vorzulegen. Zudem ist eine kurze, nachvollziehbare Projektdokumentation zu erstellen. Die Dokumentation soll das Projekt (was, wie, wo, wer, wozu?) und die Kosten darstellen und mit zur Veröffentlichung freigegebenen Fotos vom Projekt ergänzt werden. Die Auszahlung durch die Stadt erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises. Die Vorlagen für die Abrechnung und die Projektdokumentation können bei der Stadt oder dem Kernbereichsmanagement angefordert oder auf der Webseite heruntergeladen werden.

(3) In begründeten Fällen und nach Absprache können auch Abschläge zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt werden. Evtl. Regelungen hierzu enthält der Förderbescheid.

§ 10 Einverständniserklärung Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

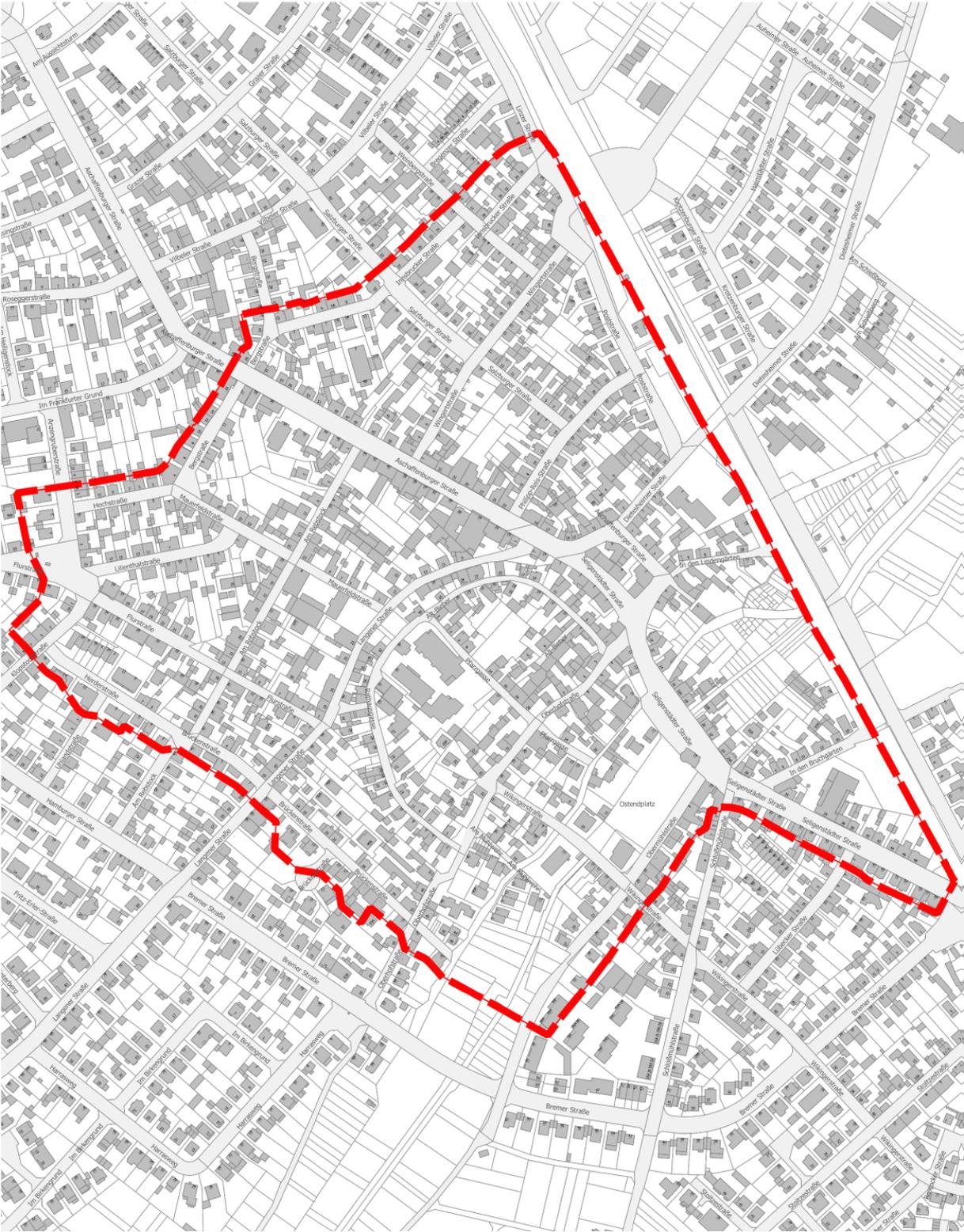
(1) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Angaben über das Vorhaben (einschließlich Fotos) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt und des Landes Hessen veröffentlicht werden dürfen.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme am geförderten Objekt bzw. im Rahmen der geförderten Veranstaltung an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ hinzuweisen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Offenbach.

§ 11 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Förderrichtlinie tritt gemäß Beschluss des Magistrats der Stadt Offenbach am 22.03.2023 in Kraft und gilt bis zum Abschluss der Städtebauförderung „Lebendige Zentren“ in Bieber und Bürgel.

ANLAGE
Gebiete des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ in Bieber und Bürgel



Gebiet des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ in Bieber

ANLAGE
Gebiete des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ in Bieber und Bürgel



Gebiet des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ in Bürgel